

Vergaberichtlinien der Stadt Bayreuth für die Zulassung zum Frühlingsfest und zum Volksfest

1. Grundsätze

1.1 Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen (inkl. Festwirt) für das Bayreuther Volksfest und das Bayreuther Frühlingsfest (im Folgenden Feste genannt). Die Feste finden auf dem Volksfestplatz statt. Für die Entscheidung der Platzvergabe werden die Feste jeweils als gesonderte Veranstaltungen betrachtet.

1.2 Ziel der Vergaberichtlinien ist es, ein attraktives, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot zu schaffen, damit allen Alters- und Besuchergruppen attraktive Feste angeboten werden können.

1.3 Das Frühlings- und Volksfest ist als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 BayGO gewidmet. Sowohl ortsansässige, als auch auswärtige Beschicker erhalten Zugang zu den Festen, wobei ortsansässige Bewerber im Rahmen des unter Ziffer 5.4 näher geregelten Auswahlverfahrens gemäß der dort festgelegten Gewichtung bevorzugt werden. Hierbei ist auf den Wohnsitz bzw. auf den Firmensitz in der Stadt Bayreuth abzustellen.

1.4 Auf dem Volksfest darf nur in Bayreuth gebrautes Bier ausgeschenkt werden.

1.5 Die Organisation und Durchführung der Feste ist einem privaten Dritten übertragen. Dieser regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag. Der enthält neben den Zulassungsbedingungen die allgemeinen Betriebsvorschriften.

2. Ausschreibung

Die Stadt Bayreuth vergibt auf Basis dieser Vergaberichtlinien die Standplätze für die beiden Feste jährlich neu. Die Ausschreibung erfolgt durch den beauftragten Dritten in mindestens zwei Fachblättern des Schaustellergewerbes.

Die Ausschreibung des Festwirts für das große Festzelt erfolgt im 5-jährigen Rhythmus.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist, das bedeutet, dass nach Fristablauf eingegangene Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden. Bei der Bewerbung ist ohne Ausnahme das vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden.

3. Veranstaltungskonzept

3.1 Darstellung und Angebote

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben.

Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollten auf dem Frühlings- und Volksfest nach dem Gestaltungswillen der Stadt Bayreuth folgende Kategorien von Geschäften in bewährtem Umfang vertreten sein:

- Fahrgeschäfte (Kinder-, Hoch-, Rund- und sonstige Fahrgeschäfte wie z.B. Geisterbahnen und Auto-Skooter)
- Belustigungsgeschäfte
- Spielgeschäfte
- Schießbuden
- Verlosungen
- Imbiss- und Verkaufsgeschäfte
- Festzeltbetrieb

Nicht zugelassen werden Bewerber mit Geschäften, die typisch sind für Spielhallen (Videospiele, Geldspiele ohne gewisse Geschicklichkeitsanforderungen, Automatenbetriebe etc.).

Eine Veränderung ist unter Wahrung des Gesamtkonzeptes z.B. bei verändertem Verbraucherverhalten oder wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Gestaltungswillen der Stadt Bayreuth möglich.

3.2 Detailplanung

Nach Eingang aller Bewerbungen und Sichtung der Angebote erstellt der beauftragte Dritte einen schriftlichen Konzeptvorschlag mit Entwurfsplanung über die genaue Einteilung des Festgeländes sowie die abschließende Verteilung der zur Verfügung stehenden Frontmeter auf die einzelnen Kategorien.

Allgemein erfolgt die Einteilung, wie viele Standplätze in den jeweiligen Kategorien zur Verfügung stehen, folgendem Modus:

Zunächst erfolgt die Festlegung der Großfahrgeschäfte, Festzelte und besonderen Attraktionen.

Im Anschluss folgen jene Standplätze mit einem mittleren Platzbedarf wie z.B. Kettenkarussell oder Autoscooter.

Zuletzt erfolgt die Vergabe der kleineren Schaustellerbetriebe in den noch vorhandenen Lücken.

Diese Detailplanung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Feste bei der Stadt Bayreuth eingereicht werden und wird dann Grundlage für die Vergabeentscheidungen der Stadt Bayreuth.

4. Ausschluss von Bewerbungen

4.1 Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen,

- die nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei dem beauftragten Dritten eingehen,
- bei denen die Schriftform nicht beachtet wurde oder
- bei denen nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde.

4.2 Besondere Ausschlussgründe

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren sollen Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält, z.B. gültige Reisegewerbekarte, bzw. einer Ausnahmegenehmigung, Zeltbuch, ausreichende Haftpflichtversicherung und nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist ergänzt wird.
- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen.
- das Geschäft nicht im Eigentum des Bewerbers steht bzw. auf Verlangen die Eigentümerstellung nicht nachgewiesen wurde oder der Bewerber kein eigentümerähnliches wirtschaftliches Nutzungsrecht für das Geschäft nachweist. Ist kein Alleineigentum gegeben, sondern ist das Eigentum auf mehrere Personen in Miteigentumsanteile aufgeteilt, müssen entweder die Miteigentümer gemeinsam als Bewerber auftreten oder ein Miteigentümer muss das alleinige Nutzungsrecht für die Zeit der Feste nachweisen.
- die Geschäfte zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht betriebsbereit fertiggestellt sind.
- der Bewerber bei vergangenen Festen innerhalb der letzten 7 Jahre gegen Vertragspflichten oder Anordnungen der Stadt Bayreuth oder des beauftragten Dritten verstoßen hat.
- der Bewerber innerhalb der letzten 7 Jahre bei vergangenen Festen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder
- der Bewerber in der Vergangenheit gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung der Feste geschadet hat.
- der Bewerber nicht in der Lage war sein Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten.
- der Bewerber grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht hat.
- der Bewerber auf dem Volksfest nicht in Bayreuth gebrautes Bier ausschenkt oder ausschenken möchte.

5. Vergabe und Auswahl der Plätze

5.1 Platzvergabe

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem von der Stadt Bayreuth beschlossenen Konzept gemäß Ziffer 3.2 dieser Richtlinien und der Wertungsreihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Wege der „Vorwegvergabe“ besondere Highlights, Unikate oder sonstige besondere Attraktionen als Ankergeschäfte zugelassen werden, die die Anziehungskraft der gesamten Feste steigern.

5.2 Mehrfachbewerbungen

Für ein Geschäft darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und können vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Werden dennoch für ein Geschäft vom gleichen Bewerber mehrere Bewerbungen eingereicht, so wird nur eine Bewerbung bewertet, die übrigen werden ausgeschlossen. Der Bewerber muss auf Nachfrage erklären, welche Bewerbung in die Auswahlentscheidung einfließen soll. Wird diese Angabe vom Bewerber nicht gemacht, werden alle Bewerbungen für dieses Geschäft ausgeschlossen.

Das Merkmal des „gleichen Bewerbers“ liegt auch dann vor, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

5.3 Neubewerber

Auf dem Festgelände soll ein ausgewogenes Verhältnis von Vertrautem und Neuem erreicht werden. Daher soll in jeder Kategorie mindestens eine Neubewerbung berücksichtigt werden, soweit sich geeignete Neubewerber in der jeweiligen Kategorie am Vergabeverfahren beteiligt haben. Ein Anspruch auf Zulassung zum Fest oder einen bestimmten Standplatz für einen Neubewerber wird dadurch aber nicht begründet.

5.4 Auswahlkriterien

Gehen für eine Kategorie gemäß Ziffer 3.1 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen ein als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, so wird eine objektive Auswahl getroffen.

Bei den Festlegungen im Einzelnen werden folgende Wertungskriterien berücksichtigt. Bei jedem Wertungskriterium können maximal 3 Punkte erzielt werden.

Wertungskriterien	Hinweise zum Maßstab für eine positive oder negative Bewertung	max. Punkte	Gewichtung
Erscheinungsbild <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung • Ausstattung • Beleuchtung • Dekoration 	Das äußere Erscheinungsbild des Geschäfts ist von wesentlicher Bedeutung. Das Geschäft sollte äußerlich ansprechend sein, sich in die Volksfestkonzeption, insbesondere in das traditionelle Festkonzept einfügen. Insbesondere werden die Rück-	3	dreifach

<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation und Platzbedarf des Geschäftes 	<p>wände und die Ausstattung mit Lichtern gewertet.</p>		
<p>Besondere Anziehungskraft des Geschäftes insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seltenheit • Beliebtheit • Exklusivität 	<p>Neuheiten oder Seltenheiten erhöhen die Attraktivität des Festes. Aber auch traditionelle Geschäfte die ständig auf dem neusten Stand gehalten werden, werden positiv bewertet.</p>	3	dreifach
<p>Kundenfreundlicher Service</p>	<p>Besonders günstige Fahrpreise und Rabattstaffelungen werden positiv bewertet.</p> <p>Durch unregelmäßige und unangekündigte Besuche z.B. auch bei anderen Festen wird versucht sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.</p> <p>Bestehen keine eigenen Erkenntnisse und lässt sich auch der Bewerbung nichts zum Kriterium kundenfreundlicher Service entnehmen, wird grundsätzlich 1 Punkt vergeben.</p> <p>Bestehen positive oder negative eigene Erkenntnisse oder lassen sich Anhaltspunkte aus der Bewerbung entnehmen (beispielsweise Qualitätsmanagement, Beschwerdeservice usw.) werden entsprechend mehr oder weniger Punkte vergeben.</p>	3	zweifach
<p>Betriebsführung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Betriebsführung • Faire und konfliktfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen • Beschwerdefreie Erfüllung 	<p>Es wird wert gelegt auf eine gute Zusammenarbeit im Marktgeschehen sowohl mit anderen Beschickern als auch mit dem Veranstalter in der Vergangenheit.</p> <p>Für Neubewerber: Da bei Neubewerbern in der Regel keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, erhalten diese grundsätzlich ebenfalls 1 Punkt, es sei denn, es liegen negative Erkenntnisse von anderen Veranstaltern vor.</p>	3	zweifach

der gesetzlichen Vorgaben	Wenn im Bogen die persönliche Betriebsführung bejaht ist, wird ebenfalls 1 Punkt vergeben. Einen weiteren Punkt gibt es, wenn positive Erfahrungen vorliegen.		
Umweltgerechter Betrieb des Geschäfts	Positiv bewertet werden Angaben in der Bewerbung, beispielsweise der Hinweis auf eine umweltfreundliche LED-Beleuchtung, den neuesten Stand im Energieverbrauch usw. Da es sich in der Regel um sehr große Geschäfte mit einem hohen Energieverbrauch handelt, werden hier fehlende Angaben mit 0 Punkten bewertet.	3	einfach

Anhand der Angaben im offiziellen Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Unterlagen werden die einzelnen Kriterien mit Punkten bewertet und eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit wird der Neubewerber zugelassen, ist keiner der punktgleichen Bewerber Neubewerber entscheidet das Los.

5.5 Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen des gleichen Bewerbers mit unterschiedlichen Geschäften sind grundsätzlich möglich, hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch. Der gleiche Bewerber wird für eine Kategorie nach Ziffer 3.1 nur mit höchstens zwei Bewerbungen, insgesamt nur mit höchstens drei Bewerbungen berücksichtigt.

5.6 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet dem beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung an die persönlichen Verhältnisse verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er diese unverzügliche Mitteilung, wird der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

5.7 Ausnahmeregelungen für nicht gewerbliche Festbeschicker

Die Stadt Bayreuth behält sich vor, Plätze außerhalb des Auswahlverfahrens für die Feste zu vergeben. Dies kann dann erfolgen, wenn eine Teilnahme am Fest besonderen gemeinnützigen Zwecken dient, die im normalen Auswahlverfahren mangels Attraktivität keine Chance hätten. In solchen Fällen muss der gemeinnützige Zweck deutlich hervorstechen. Eine weitere Ausnahme kann erfolgen, wenn die Stadt die Teilnahme einer Partnerstadt ermöglichen möchte, um damit zu zeigen, dass die Idee der partnerschaftlichen Verbundenheit lebt.

6. Zuständigkeit für die Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung entscheidet die Stadt Bayreuth.

7. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

Die Zulassung erfolgt mit Bescheid der Stadt Bayreuth.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird mit einfachem Brief die Nichtzulassung mitgeteilt.

Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens kann der Bewerber einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung anfordern.

8. Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen der Zweitplatzierte zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden.

9. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den nach Ziffer 1.4 erforderlichen schriftlichen Vertrag mit dem beauftragten Dritten nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag wieder rechtswirksam aufgelöst, auf welchem Weg auch immer, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nicht mehr mit dem Bewerbungsinhalt übereinstimmen und unter diesen Umständen die Bewerbung nicht berücksichtigt worden wäre.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt ebenfalls, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Bewerber seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 5.6 nicht nachgekommen ist und er deshalb vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

Ein Widerruf ist überdies möglich, sofern Tatsachen während der laufenden Feste oder bei der Aufbauzeit eintreten, die die persönliche Eignung des Bewerbers ausschließen und zur Nichtberücksichtigung beim Auswahlverfahren geführt hätten. Das gleiche gilt bei schwerwiegenden oder beharrlichen Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Bayreuth oder des beauftragten Dritten während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit.

10. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.